

Bezugspunkt ist die Höhenlage der grundstücksseitigen Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Schnittpunkt mit der Senkrechten von der Straßenachse zur Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge.

2

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen Gefälles zu verändern.

### § 6

#### Höhen und Materialien der Einfriedungen

3.

Die Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie zum Außenbereich sind in einer Maximalhöhe von 1,00 m über dem Bezugspunkt zu errichten. Der Bezugspunkt ergibt sich aus § 5 der ÖBV.

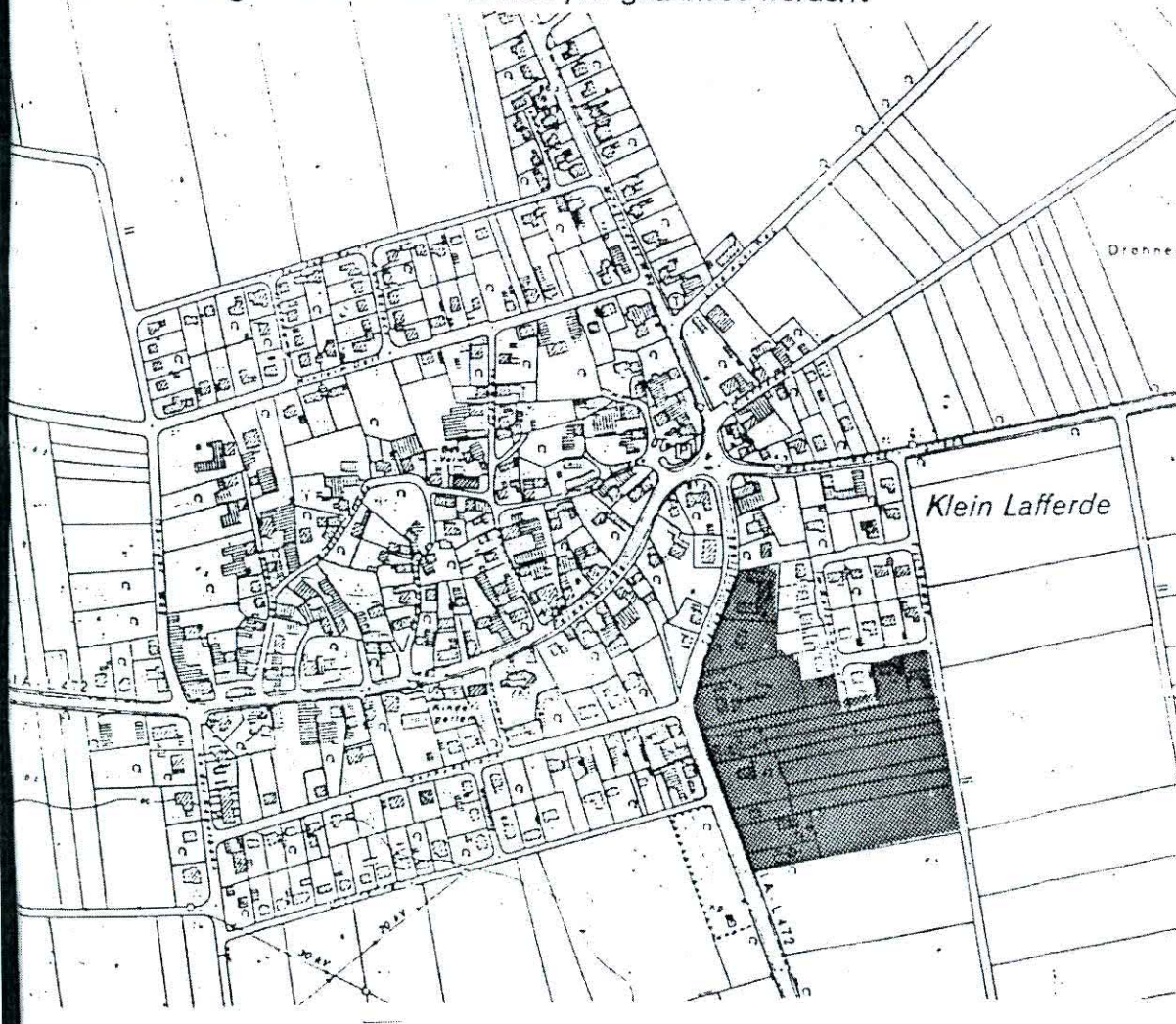
Einfriedungen entlang des Außenbereichs sind mit einem Maschendrahtzaun auszuführen.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich den Vorschriften des § 2-6 dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieser Satzung können gemäß § 91 Abs. 3 und 5 der Niedersächsischen Bauordnung mit einem Bußgeld bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.



4.